



KEA-BW · Kaiserstr. 94a · 76133 Karlsruhe

Nur per E-Mail:

Große Kreisstädte und Stadtkreise in BW;
Freiwillig wärmeplanende Gemeinden in BW;
Regierungspräsidien; Projektträger Karlsruhe;
Regionale Beratungsstellen Wärmeplanung; rea-bw;
Kommunale Spitzenverbände;
Unternehmen im Bereich Wärmeplanung

Kontakt
Dr. Max Peters

E-Mail
max.peters@kea-bw.de

Durchwahl
-47

Datum
18.10.2023

KEA Klimaschutz- und
Energieagentur Baden-
Württemberg GmbH
Kaiserstr. 94a
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 98471-0
info@kea-bw.de

Vorsitzender
des Aufsichtsrats:
Ministerialdirigent
MARTIN EGGSTEIN

Geschäftsführung:
DR.-ING. VOLKER KIENZLEN
Sprecher der Geschäftsführung
PROF. DR.-ING.
MARTINA HOFMANN

Registergericht:
Amtsgericht Mannheim
Register-Nr.: Abt. B 107275

St.-Nr.: 35006/81133
Ust.-IdNr.: DE168303058

Informationen der KEA-BW zum Verhältnis des Gebäudeenergiegesetz zur kommunalen Wärmeplanung in BW und zum zukünftigen Wärmeplanungsgesetz des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bitte um Weiterleitung an die für die kommunale Wärmeplanung verantwortlichen Stellen reichen wir Ihnen folgende Informationen weiter:

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über den aktuellen Stand zum Gesetzgebungsverfahren des Bundes zur kommunalen Wärmeplanung in Hinblick auf den Bestandsschutz bestehender kommunaler Wärmepläne, Rechtsverbindlichkeiten des kommunalen Wärmeplans, auch in Bezug auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG), und geben Ihnen Hinweise zu zukünftigen Regelungen sowie Fristen nach dem „Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (WPG-E).

Zum Hintergrund: Am 8. September 2023 hat der Bundestag die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) angenommen. Das „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (WPG) wird voraussichtlich zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Bitte beachten Sie, dass es sich beim WPG-E nach wie vor um einen Entwurf handelt. Da an das Kompetenzzentrum Wärmewende der KEA-BW weiterhin zahlreiche Anfragen wärmeplanender Gemeinden gerichtet werden, halten wir es für notwendig, den aktuellen Wissensstand offen zu kommunizieren.

Verpflichtung aller Gemeinden, Fristenregelungen und Bestandsschutz im WPG-E

Nach WPG-E werden kommunale Wärmepläne

- für alle Gemeinden > 100.000 Einwohner:innen bis vermutlich 30.06.2026 und
- für alle Gemeinden ≤ 100.000 Einwohner:innen bis vermutlich 30.06.2028

zu erstellen sein (siehe § 4 Abs. 1 & 2 WPG-E).

Aller Voraussicht nach werden gemäß Landesrecht erstellte Wärmepläne, worunter auch die durch die „VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung“ erstellten Wärmepläne in kleinen Gemeinden und Planungskonvois fallen, *nicht* dem künftigen Bundesrecht widersprechen. Das bedeutet, dass bis zum 30.06.2026/28 nach Landesrecht fertiggestellte und veröffentlichte Wärmepläne die oben genannte Pflicht zur Aufstellung kommunaler Wärmepläne (siehe § 5 Abs. 1 WPG-E) ersetzen. Somit werden den Gemeinden in Baden-Württemberg *keine* Nachteile entstehen. Im Gegenteil: Je früher der kommunale Wärmeplan abgeschlossen wird, desto schneller erhalten Planungsbedingten und Bürger: innen gewisse Entscheidungs- und Orientierungsgrundlagen bzgl. der zukünftig klimaneutralen Wärmeversorgung. Als Abgabetermin für die nach KlimaG verpflichteten Kommunen ist nach wie vor der 31.12.2023 einzuhalten.

Mit Kenntnis dieser Sachverhalte sollten Gemeinden in BW ihre kommunalen Wärmeplanungen deshalb ohne Verzögerungen vorantreiben und abschließen, d.h. den Wärmeplan mit mindestens fünf Maßnahmen im Gemeinderat beschließen sowie dem zuständigen Regierungspräsidium bzw. dem Projektträger Karlsruhe zu Prüfung vorlegen (siehe § 27 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 3 Satz 2 KlimaG BW). Im Übrigen weisen wir erneut auf die seit 11.02.2023 geltende Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung hin (siehe § 27 Abs. 3 Satz 3 KlimaG BW).

Rechtsverbindlichkeit des kommunalen Wärmeplans

Der kommunale Wärmeplan ist sowohl nach KlimaG BW als auch nach aktuellem WPG-E ein informeller Plan *ohne* rechtliche Außenwirkung und wird dies aller Voraussicht nach im WPG auch bleiben. Allein der Beschluss eines Wärmeplans löst damit *nicht* unmittelbar die Anwendung des GEG bzgl. bestehender Gebäude aus.

Hierzu bedarf es, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des kommunalen Wärmeplans, einer zusätzlichen, optionalen Entscheidung der Gemeinde zur Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder von Wasserstoffnetzausbaugebieten (siehe § 26 WPG-E). Diese weitere Entscheidung zur Ausweisung der genannten Gebiete hat unserer Einschätzung nach den Charakter einer kommunalen Satzung. Erst mit dieser Entscheidung wird das GEG für Bestandsgebäude in den ausgewiesenen Gebieten „scharfgeschaltet“. Und erst damit gelten einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung in einem solchen Gebiet die entsprechenden Regelungen und Übergangsfristen des GEG zum Heizungstausch (siehe § 71 Absatz 8 Satz 3 GEG oder § 71k Absatz 1 Nummer 1 GEG).

Weiterhin möchten wir Sie noch auf die klarstellende Änderung des BauGB bzgl. der Berücksichtigung der Ergebnisse des kommunalen Wärmeplans in der Bauleitplanung hinweisen (siehe Artikel 2 Nr. 1 WPG-E).

Das Land Baden-Württemberg hat in der Zwischenzeit mit den Arbeiten an einem „Vereinfachten Verfahren“ für kleine Gemeinden < 10.000 Einwohner:innen begonnen (siehe § 4 Abs. 3 / § 22 WPG-E). Hierzu und ebenso über die Fristen zur Fortschreibung der kommunalen Wärmepläne im Land (siehe § 25 WPG-E) werden wir Sie zum gegebenen Zeitpunkt informieren.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung, gerne auch für den Wissenstransfer in Gremien hinein. An der Stelle möchten wir erneut auf das kostenlose Beratungsangebot des Kompetenzzentrums Wärmewende der KEA-BW hinweisen. Gerne schauen wir gemeinsam auf Ihre laufenden Prozesse und beraten Sie hin zur Umsetzung. Anfragen richten Sie bitte direkt an Markus Toepfer (markus.toepfer@kea-bw.de). Zudem stehen Ihnen regionale Beratungsstellen zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung zur Seite. ► [Hier](#) gelangen Sie zur Beratungsstelle in Ihrer Region.

Mit freundlichen Grüßen



i. V.

Dr. rer. nat. Max Peters
Bereichsleitung Wärmewende